Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Straßenausbaubeitragssatzung)

Satzung	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Straßenausbaubeitragssatzung einma-		Amtsblatt der Stadt	
lige Straßenausbaubeiträge	25.11.2014	Oranienbaum-Wörlitz	01.07.2014
		Nr. 6/2015 vom 03.06.2015	

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Straßenausbaubeitragssatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen	2
§ 3	Beitragsfähiger Aufwand	2
§ 4	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	3
§ 5	Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes – Vorteilsbemessung	3
§ 6	Beitragsmaßstab	5
§ 7	Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	8
§ 8	Beitragsschuldner	8
§ 9	Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs	8
§ 10	Aufwandsspaltung	9
§ 11	Abschnittsbildung	9
§ 12	Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages	10
§ 13	Auskunftspflicht	10
§ 14	Billigkeitsregelungen	10
§ 15	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 16	In-Kraft-Treten	11

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ortsteile Oranienbaum, Goltewitz, Kapen, Brandhorst, Kakau, Horstdorf und Griesen.

§ 2 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen, erhoben.
 - 1. Eine "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 - 2. Eine "Verbesserung" liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teil-einrichtung nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand unterscheidet.
 - 3. "Erneuerung" ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungs-anlagen, soweit sie i. S. v. § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
 - 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Gehwegen,
 - b) Radwegen,
 - c) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,

- d) unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün,
- e) Straßenbeleuchtung,
- f) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Randsteinen und Schrammborden,
- i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
- 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Park-einrichtungen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremd-finanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Stadt kann in einer gesonderten Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dieser Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
 - 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 - 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Stadt eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Stadtrat durch Beschluss. Abweichend hiervon kann der Stadtrat beschließen, dass bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes mehrere vergleichbare Maßnahmen zu Abrechnungseinheiten zusammen-gefasst werden. Der Beschluss über die Zusammenfassung ist zu veröffentlichen, bevor die Maßnahme gesondert ermittelt wird.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Anschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 10 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung)

§ 5 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes – Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 4, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist.
- (2) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
 - 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt;
 - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird wie folgt festgesetzt:
 - 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

2)	Fahrbahn; einschließlich der unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 e, f) genannten Hilfs-	
aj	einrichtungen	70 v.H.
b)	Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der un-	
	ter § 3 Abs. 1 Nr. 3 d) genannten Hilfseinrichtungen	70 v. H.
c)	Parkflächen (unselbständige)	80 v. H.
d)	Gehweg einschließlich der unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 d) genannten Hilfsein-	
	richtungen	75 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v. H.
f)	Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	70 v. H.

- 2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Orts-teilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
 - a) Fahrbahn; einschließlich der unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 e, f) genannten Hilfseinrichtungen 50 v. H. b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 d) genannten Hilfseinrichtungen 50 v. H. c) Parkflächen (unselbständige) 65 v. H. d) Gehweg einschließlich der unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 d) genannten Hilfseinrichtungen 65 v. H. e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 65 v. H. f) Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 65 v. H.
- 3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

	a) Fahrbahn; einschließlich der unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 e, f) genannten Hilfs- einrichtungen	25 v. H.
	b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der un-	
	ter § 3 Abs. 1 Nr. 3 f) genannten Hilfseinrichtungen	25 v. H.
	c) Parkflächen (unselbständige)	55 v. H.
	d) Gehweg einschließlich der unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 d) genannten Hilfsein-	
	richtungen	55 v. H.
	e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	55 v. H.
	f) unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 v. H.
4.	Bushaltestellen	20 v. H.
5.	Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern be-	
	nutzt werden (Wirtschaftswege)	60 v. H.
6.	Selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen	60 v. H.

7. Fußgängerzonen und Plätze

(4) Für in Absatz 3 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

70 v. H.

- (5) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als
 - 1. Fußgängergeschäftsstraßen:
 Straßen nach Abs. 3 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 - Verkehrsberuhigte Bereiche:
 Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 - sonstige Fußgängerstraßen:
 Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt sowie andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 5 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

 Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird je vollendete 2,30 m bei industrielle genutzten Grundstücken 3,50 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet. Es wird jedoch immer mindestens ein Vollgeschoss angerechnet.
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
 - 1. für Grundstücke, die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen die gesamte Grundstücksfläche;
 - für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt;
 - 3. für Grundstücke, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die kein Bebauungsplan nach § 30 BauGB und/oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen;

- 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 2 und 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 b die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie;
- 5. für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB so genutzt werden, insbesondere Fest-, Sport- oder Campingplatz, Schwimmbad, Dauerkleingartengelände, Wochenendhausgebiete oder Friedhof 65 v. H. der Grundstücksfläche;
- 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht;
- 7. für alle anderen bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grund-fläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2;
- für Grundstücke im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur land- bzw. forstwirtschaftlich, genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche;
- 9. bei Grundstücken im Innenbereich, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche;
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 - 1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Voll-geschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;
 - 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe (Traufhöhe) der baulichen Anlage festsetzt oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl abzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl abzurunden.
 - 3. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach \u00a7 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen f\u00fcr diese Grundst\u00fccke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Voll-geschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 - 4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof, Kleingartengelände oder Wochenendhausgebiete, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 - 5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächlichen Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

- 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
- 7. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
- 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
 - 1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

	a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
	b) für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss	0,25
2.	für Grundstücke, für die nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, z.B. Stellplatz- und (grundstücke, bei	Garagen-
	a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
	b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
3.	für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 5	
	 a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl 	
	von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss	1,00
	b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
	c) für die verbleibende Teilfläche	0,50
4.	für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich	
	a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Waldbestand	0,02
	b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04
	c) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)	1,00
	d) gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für die Teilfläche, die sich rechne-	
	risch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflä- chenzahl 0,2 ergibt	
	aa) für das erste Vollgeschoss	1,50
	bb)für jedes weitere Vollgeschoss	0,375
	cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit.c)	1,00
	e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Neben-	
	gebäude vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus	
	der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch 0,2 ergibt	4.00
	aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00
	bb)für jedes weitere Vollgeschoss	0,25.

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 33 v.H. erhöht (gebiets-bezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 v. H. (grundstücks-bezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Die Abrechnungsgrundlagen für Eck- und durchlaufende Grundstücke werden im § 14 Billigkeitsregelungen festgelegt.

§ 8 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBI. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitrags-pflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes ein-getragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Falle des Abs. 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 9 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem städtischen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 10) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 4 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.
- (4) Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 8 zu be-stimmenden Beitragsschuldner fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu Ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenden Beiträge fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 - 4. den zu zahlenden Betrag,

- 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
- 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 4 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Betrag fällig wird.
- 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
- 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 8 Beitragspflichtigen.

§ 10 Aufwandsspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig für
 - 1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
 - 2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
 - 3. die Fahrbahn,
 - 4. den Radweg,
 - 5. den Gehweg,
 - 6. die unselbständigen Parkflächen,
 - 7. die Beleuchtung,
 - 8. die Oberflächenentwässerung,
 - 9. die unselbständige Grünanlagen,

erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

- (2) Abs. 1 findet auf die in § 4 Abs. 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
 - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus sowie
 - 4. die Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, soweit diese nicht konkret einer Teilmaßnahme zugeordnet werden können, werden den Kosten für die Fahrbahn (Abs. 1 Nr. 3) zugeordnet.
- (4) Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 11 Abschnittsbildung

- (5) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (6) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung für die sich nach § 5 unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Ab-schnitte gesondert abzurechnen.

§ 12 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (7) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld er-heben. Für den Beitragsbescheid und für die Fälligkeiten gelten die Regelungen gem. § 9 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (8) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
 - Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1096 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.425 m² (= 130 v. H. der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt. Der Beitrag für übergroße Wohngrundstücke wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bis 1.425 m² (= 130 v. H. der Durchschnittsfläche) voller Beitrag
 - b) die restliche Grundstücksfläche wird mit 50 v. H. angesetzt.
- (3) Für Wohngrundstücke, die von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die nach § 6 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche nur mit 66,67 v.H. angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise ge-nutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 13 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bisherige Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Brandhorst vom 19.01.2006
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Griesen vom 04.12.1997
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Horstdorf vom 06.04.2004
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Kakau vom 20.04.1998
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum vom 30.04.2008

Oranienbaum-Wörlitz, 17.04.2015

Zimmermann Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt